

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. August 2020	Nr. 37
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und
Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des
Saarlandes – Master-Studiengang Soziale Arbeit
Vom 5. Februar 2020.....

400

Anlage zur
Allgemeinen Studien- und
Prüfungsordnung
für
Bachelor- und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft
des Saarlandes

**Master-Studiengang
Soziale Arbeit**

**sozial
wissenschaften
htw saar**

**Hochschule für
Technik und Wirtschaft
des Saarlandes**
University of
Applied Sciences

Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 05. Februar 2020 aufgrund von § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) und auf Grundlage der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 3. Juli 2019 (Dienstblatt Nr. 68, S. 742) folgende Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Soziale Arbeit“ erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre, der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde und des Präsidiums hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Studiengangsspezifische Bestimmungen
 - 1.1 Motivation und Zugehörigkeit zur Fakultät
 - 1.2 Zugangsvoraussetzung
 - 1.3 Auswahlkommission
 - 1.4 Dauer, Gliederung des Studiums und Module
 - 1.5 Akademischer Grad, Abschlussnote und Zeugnis
 - 1.6 Wahlpflichtmodule
 - 1.7 Praktische Studienphase
 - 1.8 Praktikum
 - 1.9 Mobilitätsfenster
 - 1.10 Master-Abschlussarbeit
 - 1.11 Anmeldungen zu Prüfungen, Art und Umfang der Prüfungsleistungen
 - 1.12 Teilzeitstudium
 - 1.13 Weiterbildung
- 2 Studienplan
 - 2.1 Aufbau des Studiengangs
 - 2.2 Modulkatalog mit Art der Prüfung
- 3 Schlussbestimmungen
 - 3.1 Inkrafttreten

1 Studiengangsspezifische Bestimmungen

Diese Anlage spezifiziert die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar).

1.1 Motivation und Zugehörigkeit zur Fakultät

Der konsekutive Master-Studiengang „Soziale Arbeit (M.A.)“ zielt auf vertiefte theoretische, forschungs- und handlungsmethodische Fähigkeiten sowie auf Fachkompetenzen in der Planung, Leitung und Organisationsentwicklung, die im Besonderen durch Lehrforschungsprojekte erworben werden. Die Beratungskompetenz für das Spektrum der Aufgaben Sozialer Arbeit wird vertieft. Der Studiengang qualifiziert für Leitungs- und Beratungsfunktionen in Einrichtungen und Verbänden Sozialer Arbeit inklusiv des Bildungswesens. Er qualifiziert für Aufgaben der Forschung und Entwicklung und somit für die wissenschaftliche Mitarbeit an Hochschulen. Er bietet die Voraussetzung zur Promotion und profiliert sich damit für den notwendigen Ausbau des wissenschaftlichen Nachwuchses. Der Studiengang wird von der Fakultät für Sozialwissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) getragen.

1.2 Zugangsvoraussetzung

(1) Für den Zugang zum Master-Studiengang gelten folgende Qualifikationsvoraussetzungen:

- a) Ein mit der Gesamtnote von 2,5 oder besser bewerteter erster berufsqualifizierender Studienabschluss – Bachelor-Abschluss oder ein Diplom (FH oder Universität) – in Sozialer Arbeit und Pädagogik der Kindheit, Sozialer Arbeit, Pädagogik der Kindheit oder ein vergleichbarer sozial- oder erziehungswissenschaftlicher Abschluss in einem Umfang von 210 ECTS¹-Punkten.

Beträgt die Regelstudienzeit des vorangegangenen Studiums nur 6 Semester, entsprechend 180 ECTS-Punkten, so wird die Auswahlkommission die Teilnahme und das erfolgreiche Bestehen von Harmonisierungsleistungen (Module des Bachelor-Studiengangs) im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten auferlegen. Die Erfüllung der Auflagen ist bis zur Zulassung der Master-Abschlussarbeit (s. Punkt 1.10) nachzuweisen. Studierende ohne Rechtskenntnisse müssen dabei fachbezogene Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten absolvieren.

- b) Vergleichbar ist ein Studiengang im Sinne des Absatzes 1 a), wenn Kenntnisse aus den Bereichen
- Forschungsmethoden im Umfang von 10 ECTS-Punkten
 - Disziplin- und professionsbezogene Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der Kindheit im Umfang von 10 ECTS-Punkten

vermittelt wurden.

- c) Der Nachweis über Englischkenntnisse auf Niveau B2

(2) Die Entscheidung, ob die in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen vorliegen, obliegt der Auswahlkommission.

¹ Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS

1.3 Auswahlkommission

- (1) Die Fakultät für Sozialwissenschaften richtet eine Auswahlkommission ein.
- (2) Der Auswahlkommission gehören an:
 - eine Professorin/ein Professor der Fakultät für Sozialwissenschaften als vor-sitzendes Mitglied
 - eine weitere Professorin/ein weiterer Professor der Fakultät für Sozialwissen-schaften
- (3) Die Auswahlkommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften gewählt.
- (4) Sofern die Zahl der berücksichtigungsfähigen Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, entscheidet die Auswahlkommission über die Rang-folge und die Zulassung. Die Auswahlkommission entscheidet über die Rangfolge nach pflichtgemäßem Ermessen aus eigener Sachkunde auf der Grundlage der Zugangsrichtlinien anhand der eingereichten Unterlagen. Bewerbungen, die nicht zugelassen wurden, sind zusammen mit der Ablehnungsbegründung der Auswahlkommission an den Studierendenservice weiterzuleiten.

1.4 Dauer, Gliederung des Studiums und Module

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt und beginnt regulär zum Winter-semester. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeiten und der Anfertigung der Master-Abschlussarbeit 3 Semester.
Das Studium ist in folgende Studienbereiche gegliedert:
 - Theoretische Zugänge, empirische Befunde und professionelle Perspektiven Sozialer Arbeit im internationalen und (groß-)regionalen Vergleich (insg. 12 ECTS-Punkte)
 - Handlungsmethoden, Handlungsfelder und Organisation Sozialer Arbeit (insg. 20 ECTS-Punkte)
 - Forschungsmethoden (insg. 18 ECTS-Punkte)
 - Wahlpflichtmodul (insg. 10 ECTS-Punkte)
 - Master-Abschlussarbeit (insg. 30 ECTS-Punkte)
- (2) Module sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule. Die Beschreibung der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen erfolgt im Modulhandbuch.
- (3) Einzelne Module können ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden.
- (4) Die einzelnen Module und Teilmodule, die Zuordnung zu den Studiensemestern, die Zahl der Semesterwochenstunden sowie die Art der Lehrveranstaltungen und der Prüfungs-leistungen je Semester sind dem Studienplan in Abschnitt 2 zu entnehmen.
- (5) Für einen erfolgreichen Abschluss sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (6) Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 25 Stunden.

1.5 Akademischer Grad, Abschlussnote und Zeugnis

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.
- (2) Die Abschlussnote errechnet sich aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten der erfolgreich zu absolvierenden Module.
- (3) Zusätzlich nachgewiesene ECTS-Punkte können auf Antrag auf dem Master-Abschlusszeugnis informativ ausgewiesen werden. Sie werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (4) Die Bezeichnung des Studiengangs wird gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der htw saar in das Zeugnis aufgenommen.

1.6 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Studienleitung legt semesterweise die Wahlpflichtmodule fest und gibt sie per Aushang vor Semesterbeginn bekannt.
- (2) Bei Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden aus einem für sie vorgesehenen Angebot unterschiedlicher Module des Studiengangs auswählen. Die Studierenden können als freies Wahlpflichtmodul jedes Modul eines Master-Studiengangs der htw saar einbringen. Voraussetzung ist eine in Summe mindestens gleichwertige ECTS-Punktzahl. Über die Teilnahmemöglichkeit entscheidet die Dozentin/der Dozent des Moduls in Abhängigkeit von fachlichen Voraussetzungen und freien Kapazitäten. Die/der Studierende plant die Teilnahme hinsichtlich der Veranstaltungstermine und -bedingungen in eigener Verantwortung. Ein Anspruch auf kollisionsfreie Gestaltung – insbesondere von Prüfungsterminen – des gewählten Moduls mit dem eigenen Studiengang besteht nicht.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmendenzahl durchgeführt werden.

1.7 Praktische Studienphase

Eine praktische Studienphase ist nicht vorgesehen.

1.8 Praktikum

Ein Praktikum ist nicht erforderlich.

1.9 Mobilitätsfenster

Das zweite Studiensemester kann an einer Hochschule absolviert werden, mit der die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit der/dem International Coordinator in Zusammenarbeit mit der Studienleitung vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

1.10 Master-Abschlussarbeit

- (1) Zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ ist eine Master-Abschlussarbeit anzufertigen.
- (2) Eine Professorin/Ein Professor der Fakultät für Sozialwissenschaften ist als Erstbetreuerin/Erstbetreuer zu benennen.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung der Master-Abschlussarbeit ist der Nachweis von Modulen der ersten beiden Studiensemester im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten. Die im Rahmen einer ggf. erforderlichen Nachqualifikation erworbenen ECTS-Punkte bleiben in diesem Zusammenhang außer Betracht. Zum Zeitpunkt der Anmeldung der Master-Abschlussarbeit muss die Nachqualifikation vollständig erbracht worden sein.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit beträgt 6 Monate und inkludiert die Theorie- und Forschungswerkstatt (MAS-20-V2) und das Kolloquium (MAS-20-V3). Eine nicht bestandene Master-Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (5) Die Master-Abschlussarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) In Zusammenhang mit der Master-Abschlussarbeit finden eine Theorie- und Forschungswerkstatt sowie ein Kolloquium statt.
- (7) Die Master-Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Über die Bewertung sind zwei Gutachten zu erstellen.

1.11 Anmeldungen zu Prüfungen, Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung ist gemäß des Modulkataloges (2.2) möglich. Die Prüfungsleistung ist integraler Bestandteil der besuchten Veranstaltung und ist unmittelbar zum nächst vorgesehenen Zeitpunkt zu absolvieren. Versäumt die/der Studierende die vorgesehene Prüfungsleistung, gilt diese als „nicht bestanden“.
- (2) Für eine Prüfungsleistung, die „nicht bestanden“ wurde, erfolgt automatisch eine Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.
- (3) Für die Vergabe von ECTS-Punkten ist auch eine kontinuierliche Präsenz und Mitarbeit der Studierenden erforderlich. Sie erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die Anwesenheit im Umfang von 80 % der Präsenztermine nachgewiesen ist. In Härtefällen, d. h. in Fällen, in denen eine Studierende/ein Studierender aus von ihr/ihm nicht zu verantwortenden Gründen die erforderliche Präsenz nicht nachweisen kann, können die Lehrenden auf Antrag von Studierenden die Vergabe der ECTS-Punkte an die Erbringung einer vergleichbaren Leistung binden.

- (4) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich: Klausur (K), Referat (R), mündliche Prüfung (MP), Modularbeit (MA), Präsenz/Mitarbeit (P) und Seminarbeitrag (SB). Referate sind mündliche Präsentationen, die i. d. R. durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Eine Modularbeit ist eine Prüfungsleistung, die keine Präsenzprüfung ist. Diese hat einen Umfang vom 20-25 Seiten. Die Modularbeit wird von der/dem Studierenden in einem vorgegebenen Zeitraum selbstständig angefertigt und an einem festgelegten Prüfungstermin abgegeben. Am Anfang des Semesters klärt die Prüferin/der Prüfer abhängig von ihrer/seiner Seminarkonzeption ab, was unter einer Modularbeit zu verstehen ist. Dieses kann eine Hausarbeit sein aber auch aus einzelnen Prüfungsleistungen bestehen, die während des Semesters angefertigt werden, bspw. Portfolio, Fallarbeit, Forschungsbericht. Seminarbeiträge sind i. d. R. in Form einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer mündlichen Kurzpräsentation zu erbringen.
- (5) Die Prüfungsleistungen sollen folgenden Umfang haben:

Klausuren	120 Minuten
Referat	Mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung von 6 bis 10 Seiten
Mündliche Prüfung	20 Minuten
Modularbeit	Umfang 20 bis 25 Seiten
Seminarbeitrag	z. B. mündliche Kurzpräsentationen mit Handout von einer Seite oder kurze schriftliche Ausarbeitung von 3 bis 5 Seiten
Master-Abschlussarbeit	60 bis 90 Seiten
Präsenz/Mitarbeit	Mind. 80 % der Veranstaltungstermine

1.12 Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium ist nicht möglich.

1.13 Weiterbildung

Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver Studiengang.

2 Studienplan

2.1 Aufbau des Studiengangs

Zuteilung von Modulnummern

Alle Module sind mit Modulnummern nach dem folgenden System versehen:

Einteilung in Modulnummernbereiche

Modulnummer	Beschreibung
MAS-20-I1 – MAS-20-V3	Module des Master-Studiengangs

Dabei steht das Kürzel MAS für "Master of Arts" in Sozialer Arbeit, die erste Ziffer für das Jahr der Prüfungsordnung, die dritte Ziffer für den Studienbereich, die vierte Ziffer für das Modul.

Der Master-Studiengang ist in Module – Pflicht- und Wahlpflichtmodule – untergliedert. Ein Modul fasst ein oder mehrere Teilmodule eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen. Die Module, Teilmodule, ihre Stundenzahl sowie die ECTS-Punkte sind in der nachfolgenden Tabelle festgelegt:

		Studiensemester					
		1		2		3	
Module und Veranstaltungen	Modulnummer	SWS	ECTS-Punkte	SWS	ECTS-Punkte	SWS	ECTS-Punkte
Studienbereich I: Theoretische Zugänge, empirische Befunde und professionelle Perspektiven Sozialer Arbeit im internationalen und (groß-)regionalen Vergleich							
Übergänge im Lebensverlauf: Lebensverläufe, Biographien und Lebensbewältigung im sozialen Wandel	MAS-20-I1	2	4				
Lebenslagen, soziale Ungleichheiten und gesellschaftlicher Zusammenhalt: Sozial- und bildungspolitische Regulierung	MAS-20-I2	2	4				
Migration, Diversität und Interkulturalität: Sozialpädagogische und strukturelle Konzepte in der Migrationsgesellschaft	MAS-20-I3	2	4				
Studienbereich II: Forschungsmethoden							
Empirische Sozialforschung, Grundlagen und Perspektiven mit Tutorium	MAS-20-II1	2	4				
Vertiefung qualitative Forschung, Evaluationsforschung mit Forschungswerkstatt ²	MAS-20-II2	2	7				
Vertiefung quantitative Forschung, Evaluationsforschung mit Forschungswerkstatt ³	MAS-20-II3	2	7				
Studienbereich III: Handlungsmethoden, Handlungsfelder und Organisation Sozialer Arbeit							
Handlungsmethoden: Aktuelle Methodenentwicklung und exemplarische Vertiefungen	MAS-20-III1			4	8		
Fallanalysen	MAS-20-III2			2	4		

² Kann als Lehrforschungsprojekt angeboten werden

³ Kann als Lehrforschungsprojekt angeboten werden

Module und Veranstaltungen	Modulnummer	Studiensemester					
		1		2		3	
		SWS	ECTS-Punkte	SWS	ECTS-Punkte	SWS	ECTS-Punkte
Governance sozialer Dienste : Steuerung und Vernetzung sozialprofessioneller Organisationen und zivilgesellschaftlicher Potenziale	MAS-20-III3			2	4		
Digitalisierung und ästhetische Bildung	MAS-20-III4			2	4		
Studienbereich IV: Wahlpflichtmodul							
Wahlpflichtseminar**/**	MAS-20-IV			6	10		
Studienbereich V: Master-Abschlussarbeit							
Master-Abschlussarbeit	MAS-20-V1						24
Theorie- und Forschungswerkstatt	MAS-20-V2					2	3
Kolloquium	MAS-20-V3					2	3
Summe SWS / ECTS-Punkte		12	30	16	30	4	30

Legende:

SWS: Semesterwochenstunden

ECTS-Punkte: European Credit Transfer System-Points

*: Zum Bestehen müssen alle Teilleistungen des Moduls mindestens bestanden werden.

**: Die Art und Dauer der Prüfung wird beim jeweiligen Wahlpflichtmodul im Modulkatalog geregelt.

Anmerkung:

Einem ECTS-Punkt liegt ein Workload von 25 Stunden zu Grunde.

2.2 Modulkatalog mit Art der Prüfung

Module und Veranstaltungen	Modulnummer	Art der Prüfung	Gewichtung	WH (S/J)	BW
Übergänge im Lebensverlauf: Lebensverläufe, Biographien und Lebensbewältigung im sozialen Wandel	MAS-20-I1	Referat oder Modularbeit ⁴	-	S	N
Lebenslagen, soziale Ungleichheiten und gesellschaftlicher Zusammenhalt: Sozial- und bildungspolitische	MAS-20-I2	Referat oder Modularbeit ⁵	-	S	N

⁴ Die Studierenden wählen zu Beginn der Veranstaltung zwischen Referat und Modularbeit. Im Fall einer Prüfungswiederholung ist die Wahl nicht verbindlich.

⁵ Die Studierenden wählen zu Beginn der Veranstaltung zwischen Referat und Modularbeit. Im Fall einer Prüfungswiederholung ist die Wahl nicht verbindlich.

Module und Veranstaltungen	Modulnummer	Art der Prüfung	Gewichtung	WH (S/J)	BW
Regulierung					
Migration, Diversität und Interkulturalität: Sozialpädagogische und strukturelle Konzepte in der Migrationsgesellschaft	MAS-20-I3	Mündliche Prüfung	-	S	N
Empirische Sozialforschung, Grundlagen und Perspektiven mit Tutorium	MAS-20-II1	Klausur	-	S	N
Vertiefung qualitative Forschung, Evaluationsforschung mit Forschungswerkstatt ⁶	MAS-20-II2	Modularbeit	-	S	N
Vertiefung quantitative Forschung, Evaluationsforschung mit Forschungswerkstatt ⁷	MAS-20-II3	Modularbeit	-	S	N
Handlungsmethoden: Aktuelle Methodenentwicklung und exemplarische Vertiefungen	MAS-20-III1	Modularbeit	-	S	N
Fallanalysen	MAS-20-III2	Modularbeit	-	S	N
Governance sozialer Dienste : Steuerung und Vernetzung sozialprofessioneller Organisationen und zivilgesellschaftlicher Potenziale	MAS-20-III3	Klausur	-	S	N
Digitalisierung und ästhetische Bildung	MAS-20-III4	Seminarbeitrag	--	S	B
Wahlpflichtseminar**/**	MAS-20-IV	Referat/ Mündliche Prüfung	50% 50%	J	N
Master-Abschlussarbeit	MAS-20-V1	Thesis		S	N
Theorie- und Forschungswerkstatt	MAS-20-V2	Seminarbeitrag	-	S	B
Kolloquium	MAS-20-V3	Seminarbeitrag	-	S	B

Erläuterungen:

- *: Zum Bestehen müssen alle Teilleistungen des Moduls mindestens bestanden werden.
 **: Die Art und Dauer der Prüfung wird beim jeweiligen Wahlpflichtmodul im Modulkatalog geregelt.

Gewichtung: Anteil der Teilleistungen bei der Bildung der Gesamtnote

WH (S/J): Wiederholungstermin für Studien- und Prüfungsleistungen
 (S: jedes Semester, J: einmal im Studienjahr)

BW: Bewertung; N: Note; B: Bestanden

⁶ Kann als Lehrforschungsprojekt angeboten werden

⁷ Kann als Lehrforschungsprojekt angeboten werden

3 Schlussbestimmungen

3.1 Inkrafttreten

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes tritt zum 01.10.2020 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird in den Dienstblättern der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, 20. Juli 2020



Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident htw saar